

Jahrgang 51/2024

Donnerstag, den 19.12.2024

Nr. 62

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|--|------|
| 275. Bekanntmachung
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im
Rhein-Erft-Kreis vom 16.12.2024 | 2-5 |
| 276. Bekanntmachung
Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises
zur Förderung gern. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW | 6-17 |

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 16.12.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.155) sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW.S.443) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2025 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	237,53 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	237,53 EUR/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	237,53 EUR/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	237,53 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	62,48 EUR/t
6.	Bioabfall	127,60 EUR/t
7.	Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a.	240,00 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	24,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle	70,00 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	7,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanlieferstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	Gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr
und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung
und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 11.12.2023 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 57 vom 19.12.2023) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2025 entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16. Dezember 2024



Frank Rock

Landrat

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zur Förderung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gem. § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind Landesfördermittel zur Förderung eines barrierefreien und emissionsfreien öffentlichen Personennahverkehrs nach einem durch Richtlinie festgelegten Schlüssel zu verteilen.

Die bisherige Richtlinie ist aus dem Jahr 2014 und entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der Umwelttechnik. Insbesondere die Einteilung der Fahrzeuge (Linienbusse) in den Umweltklassen 1 – 3 bedarf einer neuen Eingliederung.

In seiner Sitzung vom 12.12.2024 hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises die Änderung dieser Richtlinie ab dem Förderjahr 2025 beschlossen.

Die neue Richtlinie der Umsetzung der Landesförderung gem. § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW in seiner Fassung vom 12.12.2024 ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Weitere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 85, Amt für den ÖPNV, Herrn Stumpen, Ebene 1 Flur C Zimmer 36, Tel.: 02271/83 18522, oePNV@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, 18.12.2024

Im Auftrag



Falkowski (Amtsleiter)

Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zur Förderung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

1 Zuwendungszweck

1.1

Der Rhein-Erft-Kreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ziel ist es, die Dienstleistungen der privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen im ÖPNV zu fördern, so dass die Angemessenheit, Effizienz und Qualität der Dienste sichergestellt ist. Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt unter maßgeblicher Berücksichtigung von in dieser Richtlinie näher bestimmten Umweltkriterien, so dass im Ergebnis ein höheres Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden kann, als es ohne Förderung bestünde. Der Rhein-Erft-Kreis strebt dabei an, dass möglichst viele Wege der BewohnerInnen und PendlerInnen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Deshalb sollen die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG dazu beitragen, dass Busse mit möglichst hohen Umweltstandards eingesetzt und sonstige Maßnahmen im ÖPNV im Interesse des Umweltschutzes ergriffen werden.

1.2

Der Rhein-Erft-Kreis leitet mindestens 80% der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiter. Diese Verkehrsunternehmen müssen im jeweiligen Förderjahr über eine oder mehrere Linienkonzessionen im ÖPNV innerhalb des Gebietes des Rhein-Erft-Kreises (inkl. der abgehenden Linien) verfügen.

1.3

Den verbleibenden Teil der Pauschale verwendet der Rhein-Erft-Kreis selbst für Zwecke des ÖPNV oder leitet sie hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen i. S. v. Ziff. 1.2, kreisangehörige Städte, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiter.

1.4

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Der Rhein-Erft-Kreis entscheidet über Anträge sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Wege billigen Ermessens unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie. Insbesondere ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn und soweit die vom Land NRW im Rahmen der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG bereitgestellten Mittel für das konkrete Förderjahr erschöpft sind.

1.5

Die aufgrund eines bestehenden Betrauungsaktes oder eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags erbrachten Leistungen sind Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Altmark-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Ihre Erbringung bestimmt sich im Bereich des ÖPNV seit dem 03.12.2009 ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung 1370/2007 (EG). Danach müssen insbesondere die Art und Höhe der Ausgleichszahlungen vorab festgelegt und veröffentlicht werden, die außerdem angemessen sein müssen. Ferner muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Überkompensation kommen kann und eine Rückzahlungspflicht für zu viel empfangene Mittel besteht. Zugleich müssen die Ausgleichszahlungen einen Anreiz zur Erbringung von Diensten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Bereich des ÖPNV von hoher Qualität bieten.

1.6

Bei gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um vom Rhein-Erft-Kreis festgelegte öffentliche Personenverkehrsdienste, die angemessen, effizient und qualitativ hochwertig und unter Berücksichtigung von in dieser Richtlinie näher definierter Umweltkriterien ausgestaltet werden und die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Die zur Weiterleitung vorgesehenen Mittel werden für die Beförderung durch Linienbusse eingesetzt. Es werden die gefahrenen Nutzkilometer im Linienverkehr im Rhein-Erft-Kreis unter Berücksichtigung des jeweiligen Umweltstandards der eingesetzten Busse gefördert (s. Ziff. 5.1). Kann der sich danach ergebende Förderbetrag auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen in dieser Richtlinie, insbesondere zu den Förderhöchstgrenzen, nicht ausgeschöpft werden, reduziert sich der Prozentsatz entsprechend.

2.2

Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV können auf Basis einer Einzelfallentscheidung des Rhein-Erft-Kreises gefördert werden (s. Ziff. 5.2).

2.3

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär. Sofern für die geförderte Maßnahme bzw. für die geförderten Nutzkilometer eine anderweitige Förderung durch einen anderen Zuwendungsgeber erfolgt, wird eine Zuwendung nach dieser Richtlinie hierfür nicht gewährt. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden.

2.4

Eine Förderung erfolgt nur für solche Maßnahmen oder Betriebsleistungen, die im Einklang mit den Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Rhein-Erft-Kreises stehen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger können öffentliche oder private Verkehrsunternehmen sein, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder durch einen bestehenden Betrauungsakt des Rhein-Erft-Kreises oder eines anderen Aufgabenträgers, der zu einem Verkehrsverbund gehört, zu dem auch der Rhein-Erft-Kreis gehört, auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises im Förderjahr wahrnehmen sowie ÖPNV-Betriebsleistungen nach § 42 PBefG oder § 43 PBefG erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Leistungen solcher beauftragter Dritter werden dem jeweiligen beauftragenden Verkehrsunternehmen zugerechnet und müssen den Vorgaben des zugrundeliegenden Betrauungsaktes oder des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechen.

Im Fall von Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist oder eine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wurde. Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Soweit der potentielle Zuwendungsempfänger nur durch einen anderen Aufgabenträger betraut oder mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag versehen ist, ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung 1370/2007, insbesondere eine Überkompensationskontrolle, sichergestellt ist. Soweit keine Direktvergabe gemäß Art. 5 Absätze 2, 4, 5 oder 6 Verordnung 1370/2007 vorliegt, für die zur Überkompensationskontrolle die Berechnung gemäß dem Anhang der Verordnung 1370/2007 durchgeführt werden muss, ist die Einhaltung des Überkompensationsverbots durch die Vorlage eines Testats eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

3.2

Öffentliche und private Verkehrsunternehmen werden gleichbehandelt.

3.3

Eine Förderung erfolgt nur für solche Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif des VRS im Sinne des § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils aktuellen Fassung anwenden.

4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

- das Vorliegen eines Antrages,
- sofern sich der Antragssteller nicht überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, die Vorlage der letzten beiden verfügbaren Jahresabschlüsse (sofern der Antragssteller noch nicht über zwei Jahresabschlüsse verfügt zusätzlich zu einem etwaig verfügbaren Jahresabschluss die Eröffnungsbilanz), die Einhaltung der zwingenden Zuwendungsvoraussetzungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 der Verordnung 1370/2007 und Ihres Anhangs.

4.2

Nach Art. 4 der Verordnung 1370/2007 (EG) sind im öffentlichen Dienstleistungsauftrag die vom Empfänger der Förderung zu erbringenden öffentlichen Dienste zu definieren sowie die dafür vorgesehenen Ausgleichsleistungen (siehe unter Ziff. 5.9) und die etwaig gewährten Ausschließlichkeitsrechte. Die Berechnung von Ausgleichszahlungen im Rahmen von direkt vergebenen Dienstleistungsaufträgen gemäß Art. 5 Abs. 2, 4, 5 oder 6 bestimmen sich zusätzlich nach dem Anhang zur Verordnung 1370/2007.

4.3

Entsprechend Ziff. 1.2 der VV zu § 44 LHO NW dürfen Zuwendungen nur solchen Zuwendungsempfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die hierfür relevante finanzielle Leistungsfähigkeit beurteilt sich unter Berücksichtigung von § 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr. Grundlage sind die letzten beiden verfügbaren Jahresabschlüsse. Auf Verlangen des Rhein-Erft-Kreises hat der Antragssteller auf seine Kosten weitere Nachweise, insbesondere ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, beizubringen. Bei Antragsstellern, die überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand sind, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit auch ohne Vorlage der Jahresabschlüsse oder anderer Unterlagen anzunehmen.

Unter Zugrundelegung dieser Prüfkriterien muss sichergestellt erscheinen, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme bzw. die Erbringung der Personenbeförderungsleistungen im Bewilligungszeitraum sichergestellt ist. Ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht geführt, kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erste Anforderung einer deutschen Bank in Höhe der beantragten Zuwendung zzgl. Zinsen für zwei Jahre i. H. v. 5 % über dem jeweils bei Antragsstellung geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB vorlegt.

5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Für den Bereich der Personenbeförderung mit Linienbussen erfolgt eine Förderung der auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises im Linienbusverkehr gefahrenen Nutzkilometer im jeweiligen Förderjahr. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweiligen Umweltstandard des für die Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Linienbusses. Von den insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Mitteln werden nachfolgendem Schlüssel den einzelnen Umweltstandards folgende Anteile zu gewiesen:

- **Umweltklasse 1:**
Linienbusse mit emissionsfreien- bzw. -reduzierten Antrieben (z.B. Brennstoffzellen-, Hybrid- und Elektroantrieben): bis zu 100 % der Fördersumme,
- **Umweltklasse 2:**
Linienbusse mit Antrieben der Schadstoffklasse EURO VI, bis zu 95 % der Fördersumme,
- **Umweltklasse 3:**
Linienbusse mit EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles) und Antrieben der Schadstoffklasse EURO V, mit bis zu 10 % der Fördersumme.

Der Zuwendungsbetrag pro Nutzkilometer ergibt sich zunächst aus der Division der für die jeweilige Umweltklasse zur Verfügung stehenden Fördersumme durch die von allen Zuwendungsempfängern mit Linienbussen der entsprechenden Umweltklasse im Förderjahr gefahrenen Nutzkilometern. Leistungen die durch Subunternehmen des jeweiligen Verkehrsunternehmens erbracht werden, werden dem jeweils beauftragenden Verkehrsunternehmen zugerechnet.

Die maximale Zuwendung je Nutzkilometer beträgt:

- in der Umweltklasse 1: 1,20 EUR
- in der Umweltklasse 2: 0,80 EUR
- in der Umweltklasse 3: 0,50 EUR

5.2

Sofern der Rhein-Erft-Kreis die Förderung sonstiger Maßnahmen beabsichtigt, werden die Details zur Art und Höhe der Förderung durch den Kreisausschuss des Kreistages im Rhein-Erft-Kreis als Anhang zu dieser Förderrichtlinie bis zum 31.03. des Förderjahres beschlossen.

5.3

Die Bewilligung erfolgt zunächst hinsichtlich der Höhe der Zuwendung vorläufig. Grundlage für die vorläufige Bewilligung sind die jeweiligen vom Zuwendungsempfänger mit Linienbussen der jeweiligen Umweltklasse im Vorjahr gefahrenen Nutzkilometer im Linienverkehr unter Anwendung der Berechnungsmethodik nach Ziff. 5.1 und 5.5.

5.4

Die endgültige Zuwendungshöhe wird nach Vorlage sämtlicher Verwendungsnachweise aller Zuwendungsempfänger durch den Rhein-Erft-Kreis unter Zugrundelegung der tatsächlich gefahrenen Nutzkilometer festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass es im Ergebnis nicht zu einer Überkompensation kommt.

5.5

Sollten nach Förderung gemäß Ziff. 5.1 noch Mittel übrig bleiben, werden diese dem beim Rhein-Erft-Kreis verbleibenden Anteil an der ÖPNV-Pauschale zugeschlagen. Dabei darf sich hierdurch der insgesamt beim Rhein-Erft-Kreis verbleibende Teil der ÖPNV-Pauschale auf maximal 20 % der Pauschale belaufen. Würde dieser Anteil überschritten, wird der überschießende Teil der Fördermittel im folgenden Förderjahr bis spätestens 30.06. für Zwecke des ÖPNV auf Basis dieser Richtlinie verwendet.

5.6

Sofern der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt, eine sonstige Maßnahme zu fördern, werden die hierfür notwendigen Fördermittel von den insgesamt zur Weiterleitung zur Verfügung stehenden Fördermitteln abgezogen (vgl. Ziff. 2.1).

5.7

Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, bei denen der Förderbetrag je beantragter Maßnahme mindestens 2.000 Euro beträgt.

5.8

Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistung erfolgt entsprechend Art. 4 Verordnung 1370/2007. Für den Fall von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gibt der Anhang der Verordnung 1370/2007 Vorgaben für die Berechnung des Nettoeffekts der Förderung vor, deren Einhaltung es erlaubt, die Angemessenheit von Ausgleichszahlungen darzulegen. Dadurch wird ein Mechanismus geschaffen, der Überkompensationen vermeidet und gegebenenfalls eine Rückzahlungspflicht begründet. In beiden Fällen (Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Vergabeverfahren und bei Direktvergaben) müssen dem Rhein-Erft-Kreis zu prüfende Verwendungsnachweise und das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden, welche anhand der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben darlegen, dass keine Überkompensation erfolgt ist. Keine Überkompensation liegt vor, wenn die gewährten Förderungen nicht

über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der durch den zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag auferlegten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten (einschließlich erforderlicher Investitionen) unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.

Soweit eine nicht zweckentsprechende Verwendung und/oder eine Überkompensation festgestellt wird, wird der Rhein-Erft-Kreis die überschießenden Fördermittel zurückfordern und die Parameter für die künftige Berechnung der Ausgleichszahlungen soweit erforderlich anpassen.

Beträgt die Überkompensation nicht mehr als 10 % der jährlichen Fördersumme, kann dieser Betrag auf Antrag der Förderungsempfänger auf das folgende Geschäftsjahr angerechnet werden soweit es sich nicht um Ausgleichszahlungen handelt, die gemäß dem Anhang der Verordnung 1370/2007 berechnet werden müssen, welcher eine solche Übertragungsmöglichkeit nicht vorsieht. Ein solcher Übertrag ist mit 5 % über dem geltenden Basiszinssatz gemäß Art. 247 BGB zu verzinsen, so dass dem Zuwendungsempfänger kein Vorteil verbleibt.

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den vorstehend genannten Berechnungsparametern entsprachen, müssen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vorlage der Verwendungsnachweise vorgehalten und dem Rhein-Erft-Kreis sowie anderen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden. Weitergehende Aufbewahrungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.

5.9

Die Förderung ist außerdem zurückzuzahlen, wenn die Förderbedingungen nicht beachtet wurden oder im Ergebnis ein zu hoher Betrag ausgezahlt wurde. Solche Rückzahlungen sind mit 5 % über dem geltenden Basiszinssatz gemäß Art. 247 BGB zu verzinsen, so dass dem Zuwendungsempfänger kein Vorteil verbleibt.

6 Verfahren

6.1

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag für eine Förderung nach Ziff. 5.2 dieser Richtlinie ist bis zum 30.11. für eine Förderung im Folgejahr zu stellen. Der Antrag für eine Förderung nach Ziff. 5.1 dieser Richtlinie ist bis zum 31.01. des jeweiligen Förderjahres zu stellen.

6.2

Der Rhein-Erft-Kreis erlässt einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit vorläufiger Zuwendungshöhe auf Basis der fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.3

Die Auszahlung der Zuwendungen für Fördermaßnahmen nach Ziff. 5.1 dieser Richtlinie erfolgt durch eine monatliche Auszahlung von 1/12 der jeweils gewährten Gesamtzuwendung für das Förderjahr. Für die bereits bis zur erstmaligen Auszahlung einer anteiligen Zuwendung verstrichenen Monate des Förderjahrs erfolgt die Auszahlung mit der erstmaligen regulären Auszahlung.

6.4

Die Auszahlung der Zuwendungen für Fördermaßnahmen nach Ziff. 5.2 dieser Richtlinie erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger, soweit und sobald dem Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der monatlichen Auszahlung der ÖPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG) genügend Mittel überwiesen worden sind. Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

6.5

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis unter Zugrundelegung des Musters, Anlage 2, einzureichen.

6.6

Der Rhein-Erft-Kreis legt nach Vorliegen und Prüfung sämtlicher Verwendungsnachweise die endgültige Zuwendungshöhe durch Zuwendungsbescheid fest (vgl. Ziff. 5.4). Eine etwaige Erhöhung der Zuwendung gegenüber der vorläufig gewährten Zuwendung wird einen Monat nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides an den jeweiligen Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Eine etwaige Kürzung der Zuwendung gegenüber der vorläufig gewährten Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Zustellung des endgültigen Zuwendungsbescheides dem Rhein-Erft-Kreis inkl. Zinsen i. H. v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit der letzten Auszahlung (falls die Rückforderung höher als die letzte Auszahlung ist: für den entsprechenden Anteil ab der vorletzten Auszahlung usw.) zu erstatten.

6.7

Für die Bewilligung, das Bewilligungsverfahren, die Auszahlung, den Nachweis und die Überwachung der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, die Unwirksamkeit und die Rücknahme/den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung inkl. Verzinsung gelten die VV zu § 44 LHO NRW, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

7 Sonstiges

7.1

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 LSubvG. Der Zweck der Zuwendung besteht in der Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs nach näherer Maßgabe der Förderbestimmungen dieser Richtlinie. Die Angaben im Antrag auf Förderung sowie im Verwendungsnachweis, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung relevant sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers, zu den getätigten bzw. voraussichtlichen Ausgaben für die geförderte Maßnahme und zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Eine etwaige Änderung von solchen subventionserheblichen Tatsachen ist dem Rhein-Erft-Kreis unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger mitzuteilen.

7.2

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, sobald ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, so dass dem Zuwendungsempfänger kein Vorteil verbleibt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft. Sie ersetzt die seit 17.06.2011 geltende Richtlinie.

Anlage 1 zum Antrag an den Rhein-Erft-Kreis

An den
Rhein- Erft-Kreis
Amt für ÖPNV
Willy- Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Datum:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gem. § 1 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Si-
cherung und Ausbau der Qualität des ÖPNV-Angebotes unter
Berücksichtigung von Umweltstandards)

1. Antragsteller

Unternehmen:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Auskunft erteilt:			
E-Mail:			
Telefon:		Telefax:	
Kontonummer:		Bankleitzahl:	
Kreditinstitut:			
IBAN:			

2. Maßnahme

Kurzbeschreibung der Maßnahme	
----------------------------------	--

Ort/Datum	Unterschrift

